jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/2 88/17/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1988

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

LAO Wr 1962 §76;
ZustG §8 Abs1;

Beachte

Fortgesetztes Verfahren:88/17/0123 B 9. Juni 1989;

Rechtssatz

Von einer "wiederkehrenden Erhebung" von Abgaben kann bei Erlassung eines Haftungsbescheides schon begrifflich nicht die Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988170123.X04

Im RIS seit

02.12.1988

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at